

10. Was ist unter dem Thatbestandsmerkmal einer durch Fahrlässigkeit beförderten oder erleichterten „Entweichung“ eines Gefangenen zu verstehen?

St.G.B. §. 347 Abs. 2.

III. Straffenat. Ur. v. 2. Juli 1883 g. G. Rep. 1490/83.

I. Landgericht Lübeck.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft erscheint begründet.

Nach der thatfächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheiles hat der Angeklagte den seiner Beaufsichtigung anvertrauten Untersuchungsgefangenen M. „thatfächlich in den vollen Besitz seiner Freiheit gesetzt“, indem er in dem irrigen Glauben, der Polizeiwächter N. werde die weitere Bewachung des nach dem Amtsgerichte zu transportierenden Gefangenen übernehmen, den M. aus dem Gefängnisse auf die Straße entließ, und hat dabei sich „einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht“. Nach dem ferneren Sachverhalte hat M. eine kurze Zeit sich eingebildet, er befände sich in Wirklichkeit unter der Bewachung des mit ihm dieselbe Straße wandernden Polizeiwächters N., hat sich dann vom Gegenteile überzeugt und seine Freiheit dazu benutzt, sich erst nach Hause, dann nach dem Amtsgerichte zu begeben, wo sodann seine Wiederverhaftung erfolgte. Die Vorinstanz verneint das Vorhandensein des gesetzlichen Merkmales einer fahrlässigen Beförderung oder Erleichterung des „Entweichens“ im Sinne des §. 347 Abs. 2 St.G.B.'s und hat deshalb auf Freisprechung erkannt. Diese Entscheidung ist rechtlich unhaltbar.

Soviel die Urteilsgründe erkennen lassen, scheint das Instanzgericht zunächst von einer verkehrten Auffassung des Begriffes „Entweichung“ geleitet worden zu sein und vorausgesetzt zu haben, derselbe erfordere entweder ein thatfächliches Fliehen des Gefangenen, oder irgend einen bewußten Akt des Infreisetzens. Denn sonst bleibt es unverständlich, wie die Urteilsgründe unmittelbar nach der Feststellung, Angeklagter habe M. „thatfächlich in den vollen Besitz seiner Freiheit gesetzt“, im unlösbarsten Widerspruche damit hervorheben, „M. wurde... nicht etwa seiner Haft entlassen, nicht in Freiheit gesetzt, sondern einer

vermeintlichen (anderweiten) custodia bei der Entlassung aus dem Gefangenenhause übergeben". Darin bestand ja gerade das fahrlässige, nicht vorsätzliche Handeln des Angeklagten, daß, während er den M. nicht der Haft entlassen, nicht in Freiheit setzen wollte, seine Unachtsamkeit tatsächlich den nicht gewollten, aber voraussehbaren Erfolg der Aufhebung der Gefangenenschaft herbeigeführt hat. Im übrigen aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß §. 347 St.G.B.'s im Abs. 2 dieselben Handlungen vom Gesichtspunkte der Fahrlässigkeit unter Strafe stellen wollte, welche in Abs. 1 als vorsätzliche Handlungen bezeichnet sind, d. h. daß unter „Entweichung“ im Abs. 2 auch die „Befreiung“ des Abs. 1 mitzuverstehen und folgeweise darunter jede Form der Aufhebung der Gefangenenschaft zu begreifen ist. Eine Vergleichung des §. 347 St.G.B.'s mit den §§. 120. 121 St.G.B.'s, bezw. den §§. 94. 95 des früheren preuß. St.G.B.'s und deren Entstehungsgeschichte,

vgl. Goldammer, Materialien zum preuß. Strafgesetzbuche Bd. 2 S. 142 flg.,

zeigt, daß die Gesetzgebung bei Formulierung der innerlich zusammengehörigen Strafvorschriften zwischen den Ausdrücken „befreien“, „die Entweichung befördern“, „entweichen lassen“, „die Entweichung veranlassen“, „zur Befreiung behilflich sein“ u. mannigfach geschwankt hat, ohne dabei wesentliche rechtliche Unterscheidungen im Auge zu haben. Man mag bei „Entweichung“ in erster Reihe an Selbstbefreiung und an die gewöhnlichen Erscheinungen der einfachen Flucht aus der Gefangenenschaft, bei „Befreiung“ mehr an Befreiung durch Dritte gedacht haben; ahnden wollte man im §. 121, wie im §. 347 St.G.B.'s jede vorsätzlich oder fahrlässig verschuldete Beseitigung der Gefangenenschaft abseiten der für die Aufrechterhaltung der letzteren verantwortlichen Personen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 324.

In unklarer Verbindung mit dem eben erörterten Gesichtspunkte stützt sich das angefochtene Urteil noch auf eine zweite, nicht minder verfehlte Erwägung. Es wird gesagt, M. habe durch das fahrlässige Thun des Angeklagten nur die Gelegenheit zum Entweichen erhalten, sei aber in Wirklichkeit gar nicht entwichen, habe vielmehr ohne custodia nur gethan, was er auch sub custodia gethan haben würde, d. h. sich nach dem Amtsgerichte begeben. Nun ist die letztere Bemerkung zunächst nach den eigenen Feststellungen des Urtheiles schon thatsächlich unrichtig.

Denn M. hat erwiesenermaßen sich nicht nur auf das Amtsgericht, sondern außerdem vorher in seine Privatwohnung begeben, wozu er als Gefangener keinerlei Befugnis besaß. Davon abgesehen ist es aber haltlos, Vergleichen darüber anzustellen, inwieweit der in den Besitz der Freiheit zurückgelangte M. sich anders verhalten hat, als der Untersuchungsgefangene M. sich verhalten haben würde. Als M. sich von seiner Wohnung aus nach dem Amtsgerichte begab, that er dies als thatsächlich freier Mensch, aus eigener freier Willensentschließung. Nichts hinderte ihn, sich in jedem Augenblicke anders zu entschließen und andere Wege einzuschlagen. Es kann also nicht die Rede davon sein, daß M. nur die Gelegenheit zur Befreiung erhalten hat; er hat, wie das Urtheil an anderer Stelle richtig bemerkt, die Freiheit selbst voll und ganz mit dem Augenblicke des Verlassens der Gefängnismauern zurückgehalten. Der allenfalls mögliche Zweifel, ob, solange M. sich irrigerweise einbildete, noch Gefangener zu sein, er bereits als der Gefangenschaft entledigt angesehen werden könnte, kann unerörtert bleiben, da feststeht, daß der fragliche Irrtum des M. nur kurze Zeit gedauert hat, und er sehr bald nicht nur zum Bewußtsein seiner Freiheit gelangt ist, sondern davon auch thatsächlich Gebrauch gemacht hat.

Aus diesen Gründen konnte das auf unrichtiger Nichtanwendung des §. 347 St.G.B.'s ruhende Urtheil nicht aufrecht erhalten werden.